

der stacheldraht

FÜR FREIHEIT, RECHT UND DEMOKRATIE

13017

Nr. 8/2022



**Marsch durch die Institutionen –
Die erstaunliche Karriere eines SED-Nomenklaturkaders**

Neuigkeiten über die zukünftige Gedenkstätte Hoheneck

Ein Jahr im Amt. Evelyn Zupke im Gespräch

Gott schreibt auf krummen Zeilen gerade


Veranstaltungen Stiftung Sächsische Gedenkstätten

29.10.2022, 14.–18.00 Uhr: Philosophische Reflexionen aus dem Gefängnis: Václav Havels „Briefe an Olga“ – Vermächtnis und Verpflichtung / Studientag „Und so bliebe von allem schließlich nur eins: die Gelegenheit, sich selbst, seiner Umgebung und dem Herrgott nachzuweisen, dass ich hinter dem stehe, was ich tue, es ernst meine und also auch imstande bin, die Folgen zu tragen“ – so schrieb der tschechische Dramatiker und Bürgerrechtler aus dem Gefängnis Pilsen-Bory am 20. März 1982 an seine Frau Olga. Václav Havels Briefe stellen ein Vermächtnis

der europäischen Geistesgeschichte dar. Es sind Briefe aus Liebe und in philosophischer Suche nach Horizont und Wahrheit für eine freie Gesellschaft. Gedenkstätte Bautzner Straße, Bautzner Straße 112a, 01099 Dresden

09.11.2022, 10-17.00 Uhr: Vernetzungsworkshop: „Erfassung von Stätten der NS-Zwangsarbeit in Sachsen“ Zu dem Vernetzungsworkshop laden die Stiftung Sächsische Gedenkstätten, die sächsische Landesarbeitsgemeinschaft Auseinandersetzung mit dem National-

sozialismus (sLAG) und die Gedenkstätte für Zwangsarbeit Leipzig in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Denkmalpflege sowie dem Landesamt für Archäologie Sachsen nach Leipzig ein. Leipziger KUBUS, Permoserstraße 15, 04318 Leipzig

Stiftung Sächsische Gedenkstätten zur Erinnerung an die Opfer politischer Gewaltherrschaft Dülferstraße 1, 01069 Dresden Internet: https://www.stsg.de/cms/zeit-hain/veranstaltungen/aktuelle_veranstaltungen 

Der Wegfall des Rentenanspruchs nach dem RÜG für Flüchtlinge und Übersiedler

Auf Grund der Rückmeldungen zum Artikel „Das Rentenüberleitungsgesetz von 1992 – Beschwerde über die Nichteinhaltung der Festlegungen zum Rentenrecht in den beiden Staatsverträgen mit der DDR vom 26.06.2018 – was wurde daraus?“, welcher in der letzten Ausgabe des Stacheldrahtes 7/22 erschien, möchte die Redaktion noch einmal auf die Einleitung und das Fazit der Quelle hinweisen.

In der Einleitung heißt es: „Mehr als 30 Jahre nach der Wiedervereinigung zeigen sich heute gravierende Unterschiede von geflüchteten und übergesiedelten DDR-Bürgern bei der Anerkennung von Rentenansprüchen im Verhältnis zu anderen DDR-Bürgern. Der bei der Rentenkasse der Beitrittsgebietes erworbene Rentenanspruch wurde ihnen bei dem Übertritt in die Bundesrepublik Deutschland von den zuständigen Behörden der vormaligen DDR abgesprochen. Die Bundesrepublik Deutschland hat im Rahmen ihrer Rentenüberleitungsbemühungen versucht, diesen Verlust entsprechend den Regelungen des Fremdrentengesetzes (FRG) auszugleichen. Die geflüchteten und übergesiedelten Bürger sollen danach so gestellt werden, als hätten sie die ihnen von der DDR abgesprochenen Rentenansprüche in der Bundesrepublik erworben, vgl. § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 FRG. Sie wurden so gleichberechtigte Mitglieder der Rentenversicherung der Bundesrepublik und entsprechend der Zielvorgabe des FRG vollständig in die Gesellschaft Westdeutschlands integriert. Nach der Wiedervereinigung werden diese Ansprüche nach dem FRG

den Betroffenen von den Sozialgerichten der Bundesrepublik faktisch wieder aberkannt. Ihre Rente wird nunmehr nach dem Anspruch berechnet, der ihnen von den DDR-Behörden bei Grenzübertritt aberkannt worden ist. Damit haben sie einen geringeren Anspruch als nach dem FRG und in der Regel auch einen geringeren Anspruch als diejenigen, die bei der Wiedervereinigung Mitglieder der Rentenversicherung des Beitrittsgebietes waren. Die Flüchtlinge und Übersiedler werden durch diese Rechtsprechung zu den Verlierern der Einheit degradiert und wehren sich bislang ohne Erfolg gegen diese Rechtsprechung. Es ist deshalb notwendig, diese Fehlentwicklung der Rechtsprechung in der Öffentlichkeit zu diskutieren und zu korrigieren.“

Im Weiteren wird die Einordnung der Problematik der Rechtsprechung der Sozialgerichte diskutiert, die Rolle der Flüchtlinge und Übersiedler bei der Wiedervereinigung thematisiert, die Verkennung des Unrechtsregimes der vormaligen DDR besprochen, sowie die rechtliche Grundlagen für die Bewertung von Rentenansprüchen bei Flüchtlingen und Übersiedlern nach dem Staatsvertrag vom 18.05.1990 und dem Einigungsvertrag vom 31.08.1990 erörtert. Danach werden die Anwendung des RÜG auf Rentenansprüche der Flüchtlinge und Übersiedler, die Änderungen der §§ 15 und 17 FRG, die Änderung des § 259 a SGB VI durch das Rü-ErgG von 1993 und die Aufhebung des FRG gemäß § 300 SGB VI ausgeführt. Im abschließenden Teil geht es um die bisherige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Das Fazit der Autoren: „Dass auch der Rentenanspruch der Flüchtlinge und Übersiedler in das RÜG einzubeziehen sein soll, wurde zunächst nicht in der Öffentlichkeit registriert. Die Betroffenen haben die diskriminierende Herabstufung erst festgestellt, als sie begonnen haben, ihren Rentenanspruch zu stellen. In hierzu ergangenen Urteilen wird immer wieder dargelegt, dies sei nicht Schuld der Justiz, sondern hier sei der Gesetzgeber gefragt. Die vom Gesetzgeber verabschiedeten Formulierungen sind jedoch klar genug. Das RÜG bezieht sich auf das Gebiet der vormaligen DDR. Die Bewertung nach § 256 SGB VI gilt nur für die Rentenansprüche, die zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung gegenüber dem Rentenversicherer der vormaligen DDR noch Bestand hatten. Der Gesetzgeber hat niemals die Ansprüche der Flüchtlinge und Übersiedler in das RÜG einbezogen. Also liegt die Fehldeutung allein bei der Justiz. Es ist deshalb die Pflicht des Gesetzgebers, diese Fehlentwicklung zu korrigieren und das Unrecht zu beenden, das den Flüchtlingen und Übersiedlern widerfährt. Dies entbindet die Judikative jedoch nicht, schon heute gesetz- und rechtskonform zu entscheiden.“

Quelle: Norbert Geis/Natalie Kowalczyk: „Die deutsche Teilung und der rechtswidrige Wegfall des Rentenanspruchs der Flüchtlinge und Übersiedler. In: Neue Justiz (NJ), Zeitschrift für Rechtsentwicklung und Rechtsprechung 7/22, S. 289–336.

Internet: <https://www.neue-justiz.nomos.de/archiv/2022/heft-7/>

Direktlink: https://www.neue-justiz.nomos.de/fileadmin/neue-justiz/doc/2022/Aufsatz_NJ_2022_07.pdf 